

An das Bundesministerium für Inneres
BMI - III/A/4 (Abteilung III//A/4)
Herrengasse 7
1010 Wien
per Email: bmi-III-A-4-stellungnahmen@bmi.gv.at

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird zugleich dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

Geschäftszahl: 2025-1.068.162

Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das BBU-Errichtungsgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz – AMPAG)

Wien, am 11.02.2026

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Qualitätsbeirat der BBU GmbH erstattet zu dem vorliegenden Entwurf folgende

Stellungnahme und Empfehlungen:

Einleitende Klarstellung

Der Qualitätsbeirat der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU GmbH) gibt seine Stellungnahme und Empfehlungen auf Grundlage seines gesetzlichen Auftrags ab. Zum Zweck der Sicherstellung der Qualität sowie der Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit der Rechtsberatung ist bei der BBU GmbH in beratender und empfehlender Funktion ein Qualitätsbeirat eingerichtet. Im Rahmen dieses Auftrags beschränkt sich die vorliegende Stellungnahme auf jene Bestimmungen des Entwurfs, die die Ausgestaltung der Rechtsberatung und -vertretung betreffen.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen daher **weder eine Zustimmung noch eine Ablehnung** der übrigen, vom Entwurf erfassten Regelungen dar, sondern dienen ausschließlich der fachlichen Bewertung und Weiterentwicklung der rechtsberatungsbezogenen Bestimmungen aus Sicht des Qualitätsbeirats.

Allgemeine Vorbemerkung

Der Qualitätsbeirat der BBU GmbH begrüßt ausdrücklich, dass mit dem vorgeschlagenen AMPAG das System der unabhängigen Rechtsberatung und -vertretung durch die BBU GmbH auch im Rahmen der Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) fortgeführt wird. Gerade vor dem Hintergrund zunehmender verfahrensrechtlicher Anforderungen und verkürzter Rechtsmittelfristen leistet dieses System einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung eines effektiven Rechtsschutzes, was auch der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes entspricht.

Die vorgeschlagenen Regelungen in den für die Tätigkeit der unabhängigen Rechtsberatung der BBU GmbH besonders relevanten §§ 49 und 52 BFA-VG werfen in ihrer derzeitigen Fassung jedoch eine Reihe von Auslegungs- und Abgrenzungsfragen auf. Aus Sicht des Qualitätsbeirats erscheint es daher angezeigt, einzelne Punkte klarstellend zu präzisieren, um einen unions- und grundrechtskonformen sowie praktikablen Vollzug sicherzustellen.

Zu § 49 BFA-VG

Ad Rechtsauskunft (§ 49 Abs 1)

Der Entwurf beschränkt den Anspruch auf Rechtsauskunft ausdrücklich auf Antragsteller:innen im Sinne der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung (VO 2024/1351) bzw. der Asylverfahrensverordnung (VO 2024/1348). Damit entfällt der Zugang zu grundlegenden Rechtsinformationen für andere Gruppen von Fremden, deren Aufenthalt auf einer anderen Rechtsgrundlage basiert bzw. die von außerhalb des Asylverfahrens liegenden Rechtsfragen betroffen sind (wie etwa die Antragstellung auf oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln nach dem AsylIG, oder der Ausstellung von Fremden- und Konventionsreisepässen). Im Hinblick auf den sachlichen Zusammenhang zwischen dem Verfahren auf internationalen Schutz und Fragen der Aufnahme, Versorgung sowie allfälliger Bewegungsbeschränkungen (nach der Aufnahmerichtlinie RL 2024/1346) erscheint es aus Sicht des Qualitätsbeirats sinnvoll, den Umfang der Rechtsauskunft auch auf diese Aspekte zu erstrecken, um eine kohärente und effektive Orientierung der Betroffenen im Verfahren zu gewährleisten.

Dem Gesetzestext ist zudem nicht zu entnehmen, wer für die Erteilung der Rechtsauskunft verantwortlich ist. In Zusammenshau mit den einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen ist offenkundig, dass es sich hierbei um eine von der Verwaltungsbehörde zu unterscheidende, **unabhängige Rechtsberatungsinstitution** handeln muss. Auch den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass die Rechtsberatung der BBU GmbH für die Erteilung der Rechtsauskunft verantwortlich ist. Aus dem Wortlaut des Gesetzes selbst erschließt sich diese Zuständigkeit jedoch nicht, was aus Sicht des Qualitätsbeirats zu Rechtsunsicherheiten im Vollzug führen kann.

In diesem Zusammenhang ist auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14.12.2023, G 328/2022 ua, hinzuweisen, in dem ausdrücklich festgehalten wird, dass die Rechtsberater:innen der BBU GmbH ihre Tätigkeit sowohl nach § 49 BFA-VG als auch nach § 52 BFA-VG **unabhängig und weisungsfrei** auszuüben haben. So diene auch die rein objektive Rechtsberatung nach § 49 BFA-VG einer effektiven Wahrnehmung der Rechte des Fremden im Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und in der Folge seines Rechtes auf effektiven (verwaltungs)gerichtlichen Rechtsschutz (Rz 70). Aufgrund dieses Zusammenspiels steht die Gewährleistung effektiver Rechtsdurchsetzung des Frem-

den, einschließlich gerichtlicher Rechtsschutzzansprüche, auch in diesem Verfahrensstadium deutlich im Vordergrund, weshalb auch die Rechtsberatung als Teil eines Rechtsverhältnisses zwischen BBU GmbH und den Antragsteller:innen zu sehen ist, „das auf Unterstützung, Beratung und Vertretung zur Durchsetzung seiner Rechte gerichtet ist“ (ebd). Der Verfassungsgerichtshof stellt klar, dass die organisatorische und institutionelle Ausgestaltung der Rechtsberatung gerade darauf ausgerichtet sein muss, diese Unabhängigkeit sicherzustellen.

Wenn nun mit der Einschränkung der Rechtsauskunft die Aspekte der Gewährleistung effektiver Rechtsdurchsetzung in den Hintergrund treten, entfällt zudem ein wesentlicher Parameter für die Zuordnung der Rechtsberatung als Teil der Privatwirtschaftsverwaltung. Damit einhergehend besteht die Gefahr, dass die seitens des Verfassungsgerichtshofes geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich Art 20 Abs 1 und 2 B-VG wieder von Beachtung sind und ein weiteres Gesetzesprüfungsverfahren eingeleitet werden könnte.

Daraus folgt, dass die Rechtsauskunft nach § 49 BFA-VG auch in Zukunft als unabhängige rechtsberatende Tätigkeit auszustalten ist, deren fachliche Autonomie zu wahren ist. Vor diesem Hintergrund erscheint die gesetzliche Anordnung, wonach das Ersuchen um Rechtsauskunft an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zu richten ist, systematisch nicht nachvollziehbar. Da die Durchführung der Rechtsauskunft der unabhängigen Rechtsberatung der BBU GmbH obliegt, wäre ein direkter Verweis auf die BBU GmbH sachgerechter. Das Ersuchen an das Bundesamt darf jedenfalls keine formale Voraussetzung für den Zugang zur Rechtsauskunft darstellen; vielmehr bedarf es klarer Informations- und Manuduktionspflichten, um einen effektiven Zugang zur unabhängigen Rechtsberatung sicherzustellen.

Darüber hinaus bleibt unklar,

- was unter „Rechtsauskunft“ konkret zu verstehen ist (insbesondere die Abgrenzung zur Manuduktionspflicht der Behörde und zur Rechtsberatungstätigkeit im engeren Sinn),
- ob diese einmalig oder mehrfach in Anspruch genommen werden kann,
- ob sie als Einzel- oder Gruppenformat ausgestaltet ist.

Aus den unionsrechtlichen Vorgaben, insbesondere Art 21 Abs 2 und 6 der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung sowie Art 15 und 16 der Asylverfahrensverordnung, ergibt sich, dass der Anspruch auf Rechtsauskunft inhaltlich über eine bloße allgemeine Information über Verfahrensschritte hinausgeht. Die Rechtsauskunft hat vielmehr darauf abzuzielen, den Antragsteller:innen eine **verständliche und verfahrensbezogene Einordnung ihrer Rechte, Pflichten sowie der möglichen verfahrensrechtlichen Konsequenzen** zu ermöglichen. Eine unionsrechtskonforme Auslegung des Begriffs setzt daher voraus, dass die Rechtsauskunft situations- und einzelfallbezogen erfolgt und den Betroffenen eine tatsächliche Unterstützung bei der Einreichung des Antrags und Orientierung im laufenden Verfahren bietet.

Daraus folgt auch, dass die Rechtsauskunft nicht auf eine einmalige Inanspruchnahme beschränkt sein kann, sondern – abhängig vom Stand des Verfahrens und den konkreten Fragestellungen – mehrfach zugänglich sein muss. Gerade vor dem Hintergrund verkürzter Fristen und zunehmend komplexer Verfahrenskonstellationen kann eine derart verstandene Rechtsauskunft zudem zu einem effizienteren Verfahrensablauf beitragen, indem zentrale verfahrensrechtliche Aspekte frühzeitig geklärt und Missverständnisse oder vermeidbare Verfahrensschritte reduziert werden.

Die vorgesehene Einschränkung der Rechtsauskunft auf die Amtsstunden des Bundesamtes ist sachfremd, weil, wie dargelegt, die unabhängige Rechtsberatung der BBU GmbH die Auskunft zu erteilen hat. Im Übrigen würde eine solche Beschränkung dazu führen, dass Auskünfte insbesondere für Personen in Grenzverfahren oder während der Anhaltung in Schubhaft faktisch oft nicht erteilt werden könnten. Das liefe dem unionsrechtlichen Effektivitätsgebot zuwider, da diese Personengruppe de facto keinen realistischen Zugang zur Rechtsauskunft hätte.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine zu detaillierte oder restriktive gesetzliche Festlegung der konkreten Ausgestaltung der Rechtsauskunft (etwa hinsichtlich Frequenz, Form, Ablauf oder zwingender Settings) mit der vom Verfassungsgerichtshof betonten **Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Rechtsberatung** nicht in Einklang stünde. Vielmehr bedarf es klarer, aber rahmenhafter Vorgaben, die eine unabhängige, fachlich verantwortete Ausgestaltung der Rechtsauskunft ermöglichen.

Der Qualitätsbeirat empfiehlt daher:

- Klarstellung des Begriffs und Umfangs der Rechtsauskunft entsprechend den unions- und verfassungsrechtlichen Vorgaben im Gesetz oder zumindest in den Materialien,
- Sicherstellung des Zugangs zur Rechtsauskunft auch außerhalb enger Amtsstunden,
- ausdrückliche Klarstellung der Zuständigkeit der BBU GmbH für Ersuchen um Rechtsauskunft,
- Ausdehnung des Zugangs zu grundlegenden Rechtsinformationen auf weitere betroffene Personengruppen.

Ad Rechtsauskunft und Verfahrensvertretung von unbegleiteten minderjährigen Fremden (§ 49 Abs 2 BFA-VG und § 10 Abs 3 BFA-VG)

Nach dem vorliegenden Entwurf sieht § 49 Abs 2 BFA-VG vor, dass unbegleitete Minderjährige spätestens bei der Registrierung des Antrags auf internationalen Schutz über den Anspruch auf die kostenlose Beigabe einer Verfahrensvertretung zu informieren sind. Gemäß § 10 Abs 3 BFA-VG fungiert der:die Verfahrensvertreter:in ab Ankunft in der Erstaufnahmestelle als gesetzliche:r Vertreter:in für Verfahren vor dem Bundesamt und dem Bundesverwaltungsgericht, nicht jedoch vor den Höchstgerichten. Nach Zuweisung an eine Betreuungsstelle eines Bundeslandes geht diese Vertretung auf den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger jenes Bundeslandes über, in dem der:die unbegleitete Minderjährige einer Betreuungsstelle zugewiesen wurde.

Nach dem Entwurf knüpfen Rechtsauskunft und Vertretung somit systematisch erst an die Registrierung des Antrags auf internationalen Schutz bzw. an die Ankunft in der Erstaufnahmestelle an. Gemäß Art 23 Abs 6 bis 8 Asylverfahrensverordnung hat die Vertretung bzw. die vorläufige Vertretung unbegleitete Minderjährige insbesondere mit sachdienlichen Informationen über das Verfahren zu versorgen und sie gegebenenfalls bereits bei der Registrierung und Einreichung von Anträgen zu unterstützen. Daraus ergibt sich, dass eine **kindgerechte Unterstützung bereits ab dem frühestmöglichen Verfahrensstadium unionsrechtlich vorgesehen** ist.

Dies ist auch aus kindergrundrechtlicher Perspektive geboten, da die Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz nicht in jedem Fall dem Kindeswohl entsprechen muss und daher

bereits **vor Antragstellung** eine rechtliche Klärung der individuellen Situation des Kindes erforderlich sein kann. Auch zur Einordnung von Befragungen und deren Relevanz für das weitere Verfahren – etwa im Rahmen einer Registrierungsbefragung – ist es angesichts der besonderen Vulnerabilität unbegleiteter Minderjähriger erforderlich, diese angemessen zu vertreten. Für eine altersgerechte und am Kindeswohl orientierte Partizipation des Kindes im Verfahren, wie sie unter anderem in Art 24 Abs 1 GRC sowie Art 4 BVG Kinderrechte verankert ist, bedarf es entsprechender fachlich qualifizierter Rechtsberatung und -vertretung.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass nach der vorgeschlagenen Ausgestaltung des §§ 10 Abs 3 und 49 Abs 2 BFA-VG auch im Verfahren nach der Screening-Verordnung kein Anspruch auf Verfahrensvertretung für unbegleitete Minderjährige vorgesehen ist. Vielmehr ist derzeit davon auszugehen, dass lediglich geschulte Personen die Minderjährigen begleiten und informieren. Damit wäre in einer besonders frühen und sensiblen Phase des Verfahrens, in der künftig regelmäßig wesentliche Weichenstellungen erfolgen dürften, **keine gesetzlich abgesicherte Vertretung vorgesehen**. Sollte im Zusammenhang mit der Antragstellung und Registrierung des Antrags – zusätzlich zu den in der Screening-Verordnung vorgesehenen Amtshandlungen und Daten- bzw. Informationserhebungen – eine erste Befragung stattfinden, ist jedenfalls sicherzustellen, dass diese unter Anwesenheit einer Verfahrensvertretung erfolgt, um die Handlungsfähigkeit der Minderjährigen sowie die effektive Durchsetzung ihrer Rechte und Garantien zu gewährleisten. Der Entwurf spricht in § 42 BFA-VG von einer Informationserhebung, ohne in den Erläuterungen konkret darzulegen, welche Daten im Sinne des Art 27 Abs 4 der Asylverfahrensverordnung erhoben werden sollen. Eine diesbezügliche Klarstellung scheint im Hinblick auf die Rechtsposition von unbegleiteten Minderjährigen dringend geboten.

Der Qualitätsbeirat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Forderung nach einer **kindgerechten Vertretung und Unterstützung unbegleiteter Minderjähriger ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt („ab Tag 1“) eine langjährige Empfehlung des Qualitätsbeirats** darstellt. Diese Forderung findet nicht nur in den unionsrechtlichen Vorgaben, insbesondere in Art 27 Aufnahmerichtlinie und Art 23 Asylverfahrensverordnung, eine klare Grundlage, sondern entspricht auch den im **Regierungsprogramm 2025** formulierten Zielsetzungen, wonach das Kindeswohl in allen asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren sowie in der Grundversorgung gesetzlich zu verankern und eine Obsorge ab dem ersten Tag sicherzustellen ist.

Der vorliegende Entwurf des BFA-VG setzt diese Zielsetzung jedoch noch nicht um. Eine unions- und kindergrundrechtlich konforme Ausgestaltung der Vertretung unbegleiteter Minderjähriger wäre aus Sicht des Qualitätsbeirats **erst durch die Einführung einer eigenständigen Obsorgeregelung ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt** gewährleistet. Nach den vorliegenden Informationen ist eine solche Obsorgeregelung zwar in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren vorgesehen; solange diese jedoch nicht umgesetzt ist, bleibt insbesondere ungeklärt, wie die wirksame Vertretung unbegleiteter Minderjähriger – einschließlich Gewährleistung einer anwaltlichen Vertretung vor den Höchstgerichten sowie Vertretung vor dem Verwaltungsgerichtshof in Verfahren aufgrund von Amtsrevisionen – sichergestellt werden soll, solange keine Zuweisung in eine Betreuungsstelle eines Bundeslandes und somit eine gesetzliche Vertretung durch die Kinder- und Jugendhilfeträger auch im Verfahren erfolgt.

Der Vollständigkeit halber ist auch auf ein weiteres Schutzdefizit im Zusammenhang mit Altersfeststellungen hinzuweisen. Diese haben weitreichende rechtliche Konsequenzen, insbesondere weil eine Feststellung der Volljährigkeit regelmäßig den Wegfall spezifischer Schutz-

und Vertretungsmechanismen zur Folge hat. Vor diesem Hintergrund erscheint es bedauerlich, dass der Entwurf keine eigenständige Regelung eines effektiven Rechtsschutzes gegen Entscheidungen zur Altersfeststellung vorsieht, sondern deren Überprüfung lediglich im Rahmen der Anfechtung eines den Antrag abweisenden Bescheides ermöglicht.

Der Qualitätsbeirat empfiehlt daher:

- Klarstellung sowie Ausweitung des Umfangs und der Reichweite der Verfahrensvertretung und Unterstützung unbegleiteter Minderjähriger, insbesondere im Hinblick auf frühe und verfahrensleitende Maßnahmen sowie auf die Gewährleistung einer anwaltlichen Vertretung vor den Höchstgerichten und die Vertretung vor dem Verwaltungsgerichtshof in Verfahren aufgrund von Amtsrevisionen,
- Sicherstellung einer verpflichtenden Einbindung einer Verfahrensvertretung durch die Rechtsberatung der BBU GmbH bereits vor und im Zusammenhang mit der Registrierung und Einreichung eines Antrags auf internationalen Schutz sowie der damit verbundenen Erstbefragung,
- schnellstmögliche Umsetzung einer Obsorgeregelung für unbegleitete Minderjährige,
- Prüfung der Ausgestaltung eines effektiven Rechtsschutzmechanismus gegen Entscheidungen zur Altersfeststellung.

Zu § 52 BFA-VG – Rechtsberatung und -vertretung vor dem Bundesverwaltungsgericht

Nach dem vorliegenden Entwurf sieht § 52 BFA-VG vor, dass eine **amtswegige Beigabe** von Rechtsberatung und -vertretung vor dem Bundesverwaltungsgericht künftig nicht mehr erfolgt. Stattdessen beschränkt sich die Regelung auf eine **Informationspflicht des Bundesamtes** über die Möglichkeit, kostenlose Rechtsberatung im Beschwerdeverfahren in Anspruch zu nehmen, sowie auf das Erfordernis eines **aktiven Ersuchens** der betroffenen Person an die Rechtsberatung der BBU GmbH.

Wie sich aus den Erläuterungen ergibt, soll diese Ausgestaltung im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben stehen, wonach ein Anspruch auf Rechtsberatung und -vertretung grundsätzlich auf Ersuchen besteht und keine zwingende amtswegige Beigabe vorgesehen ist. Zugleich wird in den Materialien ausgeführt, dass das Bundesamt die Rechtsberatung der BBU GmbH weiterhin über bestehende Ansprüche auf Rechtsberatung in Kenntnis zu setzen hat, um dieser eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme mit der betroffenen Person zu ermöglichen.

Aus den Erläuterungen ist somit erkennbar, dass die **bestehenden Vollzugsabläufe faktisch beibehalten werden sollen**, was für den effektiven Zugang zu Rechtsschutz von zentraler Bedeutung ist. Umso bedauerlicher erscheint es jedoch, dass von einer klaren gesetzlichen Absicherung der amtswegigen Beigabe abgesehen wird, zumal eine derartige Einschränkung unionsrechtlich **nicht geboten** ist.

Gerade vor dem Hintergrund teils äußerst kurzer Beschwerdefristen, eingeschränkter Erreichbarkeit der betroffenen Personen sowie der hohen inhaltlichen Anforderungen an die Ausgestaltung von Rechtsmitteln – etwa im Zusammenhang mit gleichzeitig einzubringenden Anträgen auf Zuerkennung des Rechts auf Verbleib, in denen drohende Rechtsverletzungen bereits substantiiert darzulegen sind – erscheintklärungsbedürftig, ob der effektive Zugang zu Rechtsberatung und -vertretung bei ausschließlicher Anknüpfung an ein Ersuchen in allen

Verfahrenskonstellationen ausreichend gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere für zeitkritische Verfahren, in denen eine verspätete oder unterbliebene Kontaktaufnahme faktisch zum Verlust von Rechtsschutz führen kann.

Der Qualitätsbeirat weist daher darauf hin, dass es aus Gründen der Rechtssicherheit und der Effektivität des Rechtsschutzes wünschenswert wäre, die im Vollzug vorgesehene frühzeitige Einbindung der Rechtsberatung **klarer gesetzlich abzusichern oder zumindest präziser auszustalten.**

Der Qualitätsbeirat empfiehlt daher:

- die **bestehende Regelung der amtsweigigen Beigabe beizubehalten**, oder jedenfalls
- die **Informationspflicht an die BBU GmbH ausdrücklich im Gesetzestext zu verankern.**

Der Qualitätsbeirat begrüßt ausdrücklich, dass der Entwurf die Zuständigkeit der unabhängigen Rechtsberatung und -vertretung auch auf vom Bundesamt angeordnete **Beugehaft gemäß § 5 VVG** sowie auf **Haftmaßnahmen im Grenzverfahren (§ 39c FPG)** erstreckt und damit klarstellt, dass auch in diesen freiheitsentziehenden Konstellationen ein Zugang zu qualifizierter Rechtsberatung und -vertretung erforderlich ist. Eine Ausweitung der Zuständigkeit auf **Festnahmen und Anhaltungen zur Durchführung der Amtshandlungen nach der Screening-Verordnung (§§ 39a und 39b FPG)** ist hingegen nicht vorgesehen, was die nachprüfende Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Inhaftierung faktisch oftmals verunmöglicht. Wenngleich hier nur zeitlich sehr begrenzte Freiheitsentziehungen zulässig sind, wäre eine Ausweitung auf sämtliche Haftmaßnahmen aufgrund des starken Grundrechtseingriffs rechtsstaatlich wünschenswert.

Darüber hinaus weist der Qualitätsbeirat darauf hin, dass der vorliegende Entwurf in bestimmten Verfahrenskonstellationen **keinen Zugang zur Rechtsberatung und -vertretung vor dem Bundesverwaltungsgericht** vorsieht, obwohl diese mit erheblichen rechtlichen oder grundrechtlichen Auswirkungen verbunden sein können. Dies betrifft insbesondere:

- **Säumnisbeschwerden**, bei denen trotz komplexer verfahrensrechtlicher Fragestellungen kein Anspruch auf Rechtsberatung und -vertretung vorgesehen ist,
- **Wohnsitzauflagen gemäß § 57 FPG**, bei denen der Zugang zu sonstiger Rechtsberatung durch andere Beratungseinrichtungen faktisch erschwert oder ausgeschlossen sein kann, insbesondere bei Unterbringung in abgelegenen Regionen (wie etwa im Fall des Unterbringungszentrums Fieberbrunn),
- **Bescheide gemäß § 46 Abs 2 bis 2b FPG**, obwohl diese in engem sachlichem Zusammenhang mit der daran anschließenden Beugehaft stehen,
- **Anordnungen gelinderer Mittel**, die ebenfalls erhebliche Grundrechtseingriffe darstellen können, ohne dass ein Zugang zur Rechtsberatung und -vertretung vorgesehen ist.

Diese Lücken im System der Rechtsberatung und -vertretung führen aus Sicht des Qualitätsbeirats jedenfalls **teilweise zu einer sachlich nicht nachvollziehbaren Ungleichbehandlung von Fremden untereinander**, insbesondere betreffend den Wegfall des Anspruchs auf Rechtsberatung und -vertretung im Zusammenhang mit Säumnisbeschwerden.

Darüber hinaus werfen sie grundlegende Fragen hinsichtlich der **grundrechtskonformen Ausgestaltung eines effektiven Zugangs zu Rechtsschutz** auf.

Hinzu kommt, dass das Nebeneinander von Rechtsberatung nach dem BFA-VG und dem allgemeinen Verfahrenshilfesystem gemäß § 8a VwGVG für die betroffenen Personen **kaum überschaubar** ist, teils mit **erheblichen zeitlichen Verzögerungen** verbunden sein kann und den effektiven Zugang zu Rechtsschutz dadurch zusätzlich **faktisch erschwert**.

Der Qualitätsbeirat empfiehlt daher:

- die **Erweiterung** des Zugangs zur Rechtsberatung und -vertretung vor dem Bundesverwaltungsgericht auf die genannten Fallkonstellationen, sowie
- eine **systematische Abstimmung** zwischen dem Rechtsberatungssystem nach dem BFA-VG und dem Verfahrenshilfesystem nach § 8a VwGVG.

Qualitätsbeirat der BBU GmbH